

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. III. Nr. 59. 24. November 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Eindrucksgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,
betreffend einige Abänderungen in der Bekleidung und Aus-
rüstung des Bundesheeres.

(Vom 15. November 1860.)

Tit. I

Nachdem bei Anlaß der bundesrätthlichen Vorlage an die Rätthe über einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung der Armee d. d. 10. Dezember 1859 *) der Nationalrath durch Schlußnahme vom 30. Januar 1860 den Auftrag gegeben hatte, noch einige praktische Versuche anzustellen, wurden diese Versuche unter Leitung des eidg. Militärdepartements und einer vom Bundesrathe ernannten besondern Kommission im Laufe dieses Sommers wirklich ausgeführt.

Die Versuche fanden auf verschiedenen kantonalen und eidgenössischen Waffenplätzen mit Detaschementen von je 20 Mann und schließlich in der eidgenössischen Infanterieoffiziersaspirantenschule in Solothurn unter Vereinigung aller angefertigten Modelle mit 60 – 80 Mann statt. Sie wurden gemacht mit dem Waffenrock, der Kopfbedeckung (Käppi und Hut), den Beinleidern, Kamaschen, dem Halstuche, dem Leibgurte mit schwarzem Lederzeug, einer neuen Patronentasche und einer neuen Gradauszeichnung für die Offiziere. Das Ergebnis der Versuche wird hiernach bei Behandlung der einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungsfragen berührt werden.

*) S. Bundesblatt vom Jahr 1859, Band II, Seite 609.

Bei gegenwärtiger neuer Vorlage erlauben wir uns zunächst einige leitende Grundsätze hervorzuheben, die bei der in Frage stehenden Reform im Auge zu behalten sind.

Vor Allem ist es nöthig, daß die Reformfrage einmal erledigt werde; denn abgesehen von dem praktischen Bedürfnisse ist es nothwendig, aus dem gegenwärtigen ungewissen Zustande oder faktischen Provisorium herauszutreten; die Kantone schaffen wenig oder nichts Neues an, bis sie positiv wissen, ob es beim Alten bleibt, oder was an die Stelle kommt.

Die Anschaffung des Uniformmaterials ist namentlich für die Infanterie in einer Reihe von Kantonen schon dieses Jahr suspendirt worden; die Vorräthe in Lederzeug, Patronentaschen u. s. w. werden auch nicht mehr ergänzt.

Die Reform soll nicht die Tendenz haben, die ganze Bekleidung und Ausrüstung der Armee umzugestalten, sondern sich nur auf solche Aenderungen beschränken, die unbestritten als erhebliche praktische Verbesserungen erscheinen. Das System partiellen oder allmählichen Fortschreitens führt zu viel sichern Resultaten, wenn namentlich jeweilen nur dasjenige verändert wird, worüber die Ansichten allgemein sich geeinigt haben.

Es ist sehr darauf zu halten, daß der Uebergang zum neuen System sich so leicht wie möglich und ohne irgend welche Unterbrechung der jederzeitigen Marschbereitschaft der Armee sich mache. Die Zeitumstände sind der Art, daß von heute auf morgen ein allgemeines Aufgebot erfolgen kann, weshalb jetzt überhaupt alle Neuerungen zu vermeiden sind, die störend auf die Armeeorganisation einwirken könnten.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Soldaten muß so vollständig wie möglich den praktischen Bedürfnissen angepaßt werden und zu dem Ende folgenden Anforderungen entsprechen: Möglichster Schutz gegen Nässe und Kälte; freie Respiration bei Hitze und Anstrengungen; leicht von Gewicht und mit möglichst geringer Hemmung der Bewegungen und Beweglichkeit, Dauerhaftigkeit in Stoff und Farbe und Geschmak in der Form, endlich — ein Punkt, der jedoch den andern nachgeht — möglichst billig in der Anschaffung und dem Unterhalte. Alle Neuerungen, welche gegen die eine oder andere dieser Forderungen verstoßen, sind verwerflich. Unsere Armee ist nicht dazu bestimmt, Feldzüge in fremde Länder zu machen; bei ihrer Verleihung ist also nicht nöthig, auf ungewohnte klimatische Verhältnisse Bedacht zu nehmen; die Gebräuche im bürgerlichen Leben geben den sichersten Maßstab, was zum Schutze gegen das Landesklima erforderlich ist.

Es ist auch nicht nöthig, von vornherein die Bekleidung des Soldaten auf ganz ausnahmsweise Verhältnisse zu berechnen, z. B. auf Feldzüge und Bivouacs bei außerordentlicher Winterkälte, oder auf Stellungen und Kämpfe in den höhern Alpenregionen. Für solche Fälle muß entweder durch zum Voraus angelegte Magazine oder durch Nachbezug von Civilkleidern gesorgt werden, welches letzteres bei uns um so leichter sein wird,

als Armee und Civilbevölkerung in der engsten Wechselbeziehung zu einander stehen.

Nach Aufstellung dieser allgemeinen Grundsätze gehen wir zu den Reformfragen im Einzelnen über.

1. Abschaffung des Uniformfrakes und Einführung des Waffenrockes.

Daß der Uniformfrak abzuschaffen sei, darüber sind die Ansichten fast durchwegs übereinstimmend; auch die französische Schweiz kann sich damit befrenden, in der Voraussetzung, daß an dessen Stelle der Waffenrock und nicht bloß die Aermelweste trete.

Daß der Frak entbehrlich sei, wurde zum ersten Male von General Dufour in seinem Berichte über den Feldzug von 1847 ausgesprochen, was um so mehr von Gewicht ist, als jene Campagne im Spätherbst und zur Winterzeit stattfand. In dem Bekleidungsgezet von 1851 wurde der Frak zwar noch beibehalten, allein die Meinung, daß er überflüssig sei, nahm immer mehr überhand und kam zuletzt bei den praktischen Militärübungen selbst zum Durchbruch, indem z. B. für den Truppenzusammenzug von 1859 das Mitnehmen des Frakes für die Infanterie den Kan-tonen freigestellt und für denjenigen von 1860 derselbe positiv ausgeschlossen wurde. Trotz der sehr regnerischen Witterung, welche bei der letztgenannten Truppenübung herrschte, zeigte sich in der Zurücklassung des Frakes kein Uebelstand.

Nicht gleiche Uebereinstimmung für die Abschaffung des Frakes herrscht einzig bezüglich auf die Artillerie und Kavallerie. Bei letzterer hat die Neigung für den Frak im Allgemeinen noch die Oberhand; bei dem Reiter treffen die Gründe, welche bei den Fußtruppen für die Einführung des Waffenrockes sprechen, allerdings auch weit weniger zu; bei ihm ruht die Traglast nicht auf dem Manne, sondern auf dem Pferde; ein freieres Oberkleid erscheint deshalb weniger als Bedürfniß; der Waffenrock müßte ferner beim Reiter jedenfalls kürzer sein, als beim Fußsoldaten; bei dieser Form gehen aber die Hauptvorthelle des Waffenrockes gegenüber dem Frake überhaupt verloren. Bei der Artillerie ist die Meinung freilich getheilte als bei der Kavallerie; allein analoge Gründe wie bei letzterer sprechen für die Beibehaltung des Frakes; Unteroffiziere und Trainmannschaft der Artillerie sind beritten; bei diesen müßte also ebenfalls ein kürzerer Waffenrock angenommen werden. Bis auch hier die Ansichten sich entschiedener ausgeprägt haben, ist es besser, bei dem Bestehenden es bewenden zu lassen. Für Kavallerie und Artillerie beantragen wir also die Beibehaltung des Frakes.

Weniger einig ist man dagegen über die Frage, was bei der Infanterie u. s. w. an die Stelle des Frakes zu setzen sei, ob die Aermelweste oder der Waffenrock. Für die Aermelweste spräche, daß der Uebergang in gar nichts stören würde, und sie billiger als der Waffenrock zu

stehen käme. Allein sie kleidet weniger gut und vollständig als der Waffenrock; letzterer schützt den Unterleib mehr, gibt dem Manne eine gefälligere Gestalt; es kann bei dessen Anfertigung der spätern Korpulenz des Mannes leichter Rechnung getragen werden; er läßt Taschen zu, die dem Soldaten bequem und nützlich sind. Durch Annahme des Waffenerokes verschwindet auch jede Meinungsverschiedenheit in der Frage des Frakes. Der Waffenrock darf aber nicht eng anliegend sein, damit der Soldat darin bequem sei und er ihm auch in den spätern Jahren noch passe. Bei den Versuchen hat sich herausgestellt, daß er nicht zu kurz sein darf, auch um die Taille muß er eng zusammengezogen werden können; zwei Reihen Knöpfe; Farbe des Rokos dunkelblau; bei den Scharfschützen grün wie bisher. Die graue Farbe hätte zwar gewisse praktische Vorzüge und würde Vielen gefallen; allein in der Periode des Ueberganges litte die Uniformität zu sehr. Vorstöße ebenfalls nach den bisherigen Farben.

Die Aermelweste fällt als Kleid für den effektiven Dienst im Felde bei der Infanterie und den Scharfschützen weg, da zwei Oberkleider genügen. Ein drittes Oberkleid würde die Bekleidung des Soldaten unnöthigerweise vermehren, und deshalb soll in's Feld die Aermelweste nicht mitgegeben werden dürfen.

Für den Schuldienst dagegen bleibt es den Kantonen unbenommen, die Aermelweste beizubehalten oder, wo sie noch nicht besteht, einzuführen, da es hier zur Schonung des Waffenerokes und Kaputes dienen kann. Genie, Artillerie und Kavallerie behalten dagegen die Aermelweste wie bisher.

2. Beinkleider und Kamaschen.

Statt der bisherigen dunkelblauen, beziehungsweise grünen Beinkleidern, sind für alle Waffengattungen graublaue einzuführen. Das erste Paar von Wolle und mit Vorstößen von gleicher Farbe wie bisher; das zweite Paar von gleicher Farbe, und von Wolle oder Halbwole, nur bei der Trainmannschaft und der Kavallerie muß auch das zweite Paar von Wolle sein. Die graublaue Farbe verdient den Vorzug, weil sie für Staub und Koth weniger empfänglich ist.

In der Form sind sie oben etwas weiter zu machen als bisher und unten etwas enger, in der Weise, daß sie nach Belieben unter oder über den Kamaschen getragen werden können.

Statt der bisherigen schwarzen Kamaschen sind ebenfalls graublaue Tuchene einzuführen; sie sollen höher hinaufreichen als bisher und so eingerichtet sein, daß sie nach Belieben über oder unter den Hosen zugeknöpft werden können. Ein zweites Paar soll von rohem Zwillich sein.

Die angestellten Versuche fielen für diese Aenderung günstig aus.

3. Halsbinde.

An Plaze der bisherigen steifen Halsbinde tritt das Halstuch so beschaffen, daß es nach Belieben ein oder zwei Mal umgeschlagen werden

kann und bei geöffnetem Kollragen Hemd und Brust verdeckt. Stoff von Wolle, Farbe schwarz.

4. Kopfbedeckung.

Daß der bisherige Tschako unpraktisch sei, wird allgemein anerkannt; er drückt zu schwer auf den Kopf und ist der Beweglichkeit des Mannes hinderlich. Allgemein ist man einig, daß eine leichtere Kopfbedeckung nöthig sei.

Abweichender sind dagegen die Ansichten, ob an die Stelle des Tschako das Käppi oder der Hut treten solle. Für den Hut spricht, daß er den Mann vor Sonne und Regen besser schützt und ein Kleidungsstück ist, das den Gewohnheiten im bürgerlichen Leben entspricht. Bei den angestellten Versuchen wurde indeß bemerkt, daß für die Infanterie beim Feuern in geschlossenen Gliedern der Hut etwas genirt; auch wird er bei gerolltem Mantel auf dem Saße gerne nach vornen gedrückt, was indeß durch eine veränderte Pakung des Mantels vermieden werden könnte; die Mannschaft fühlte sich wohl in dem Hut, hingegen stimmten sie weniger überein in dem Gefallen daran. Am meisten gegen dessen Einführung zeigte sich die Stimmung in der französischen Schweiz.

Es erscheint bei dieser Sachlage und bei genauer Abwägung der Verhältnisse am angemessensten, für einmal zu verfahren wie folgt:

Als Regel für die Kopfbedeckung gilt das Käppi von steifer Form, jedoch so beschaffen, daß es sich dem Kopfe leicht anschmiegt, ferner so, daß der Uebergang vom jezigen Tschako zum Käppi nicht zu grell absteht, und endlich, daß der bisherige Tschako mit möglichst geringem Aufwande dem neuen Käppi so annähernd wie möglich umgeändert werden kann. Der Grundstoff des Käppis von Filz, die Grundfarbe schwarz; daran sind anzubringen die Kollarden der Kantone, die Abzeichen der Waffen und die Nummern der Korps, ähnlich wie bisher.

Für Genie und Schwarzhützen sieht es den Kantonen frei, korpsweise das Käppi oder den Hut zu wählen. Die Grundfarbe des Hutes schwarz, alle Abzeichen darauf ähnlich, wie bei dem Käppi. Als Begründung hierfür dient, daß die Genietruppen als Arbeiterkompagnien im Hute viel bequemer sind; er schützt bei Regen und Sonnenschein, und sie brauchen ihn bei wirklicher Arbeit nicht abzulegen, wie den bisherigen Tschako. Zum Schwarzhützen paßt der Hut seiner Natur nach besser und erleichtert auch das Zielen.

Für die Dragoner bleibt es bei dem Helm; die Guiden dagegen erhalten ebenfalls das Käppi. Am Helm ist zwar anzusehen, daß er zu schwer auf den Kopf drückt, während das Motiv, das früher für ihn angeführt wurde, als diene er zum Schutz gegen Kopfhiebe, wenig mehr gilt. Allein es hängt die Truppe in ihrer Mehrzahl noch am Helme, weil er gut sitzt und gut kleidet; deshalb der Vorschlag, ihr den Helm zu belassen.

Daß nach obigem Vorschlage bei dem Genie und den Scharfschützen zwei verschiedene Kopfbedeckungen möglich sind, ist kein Uebelstand. Die Hauptsache ist, daß je bei dem nämlichen Korps, d. h. bei der nämlichen taktischen Einheit die Uniformität bestehe. Schon jetzt gilt für einzelne Kleidungsstücke der gleiche Grundsatz, z. B. für das zweite Paar Hosen (Artikel 206 des Bekleidungsreglements). Es verletzt das Auge nicht, wenn das eine Bataillon in fast dunklen, ein anderes in hellen Beinkleidern erscheint, wohl aber, wenn im nämlichen Bataillon Kleidungsstücke von verschiedener Farbe und Form erscheinen.

Bei diesem Vorschlage wird die Frage der Kopfbedeckung auch praktisch am sichersten gelöst werden. Anfänglich wird nämlich nach unserer Ueberzeugung der Hut nur sehr vereinzelt eingeführt werden und dafür wohl in den meisten Fällen die Meinung der Truppen selbst entscheidend sein. Stellen sich nun die ersten Versuche als günstig heraus, so macht sich die successive allgemeine Einführung von selbst; ist das Gegentheil der Fall, so ist ohne viel unnützen Weltaufwand die Frage gelöst, die jetzt eine der bestrittensten ist.

5. Schwarzes Lederzeug und Leibgurt.

Jetzt besteht das schwarze Lederzeug nur bei den Scharfschützen, dessen Einführung für alle übrigen Waffengattungen wird aber allgemein als wünschenswerth anerkannt; es ist leichter rein zu halten und bietet dem feindlichen Schützen einen auf die Ferne minder deutlichen Zielpunkt.

Der Leibgurt zum Tragen der Patronentasche, beziehungsweise des Säbels, bestand bis jetzt bei den Truppen des Genie und der Artillerie und für den Säbel bei der Kavallerie. Die angestellten Versuche und anderweitigen Erfahrungen lassen es als wünschenswerth erscheinen, den Leibgurt statt des Kuppels über die Achsel auch bei der Infanterie, den Scharfschützen und der Kavallerie einzuführen. Das Achselkuppel beengt bei den Fußtruppen den Mann zu sehr auf der Brust, was bei Hitze und angestregten Märschen sehr nachtheilig ist, und es hindert den Mann, Kopf oder Kaput über der Brust leicht zu öffnen. Durch Anbringung von Hülfsträgern an den Achselriemen des Habersackes oder von leichten, verschiebbaren Hülfsträgern über die Achsel, wie z. B. in England, kann überdieß die Last der Patronentasche u. auf die Hüfte und Achsel angemessen vertheilt werden.

Die Patronentasche muß am Leibgurte verschiebbar sein, so daß sie leicht vor den Leib gerückt werden kann. Es erleichtert die Manipulation beim Laden. Ferner sind auch in der Form der Patronentasche einige Aenderungen nöthig; sie soll im Ganzen leichter gemacht werden; die Details können jedoch erst definitiv bestimmt werden, wenn Größe und Form der Munition des neuen Infanteriegewehres bestimmt sein werden. Das Gleiche gilt für die Form des Bajonnetträgers.

Die Versuche haben auch herausgestellt, daß das bisherige weiße Lederzeug ohne großen Aufwand geschwärzt werden kann, ebenso, daß die bisherigen Achselkuppeln zu Leibgurten verwendbar sind und die jetzigen Patronentaschen auch bei dem neuen System gebraucht werden können.

6. Bekleidung und Ausrüstung der Truppenoffiziere.

Folgende Veränderungen werden hier vorgeschlagen: Der Uniformfrak fällt weg, gleich wie bei den Truppen. An dessen Stelle tritt der Waffenrock, der eng anliegend sein kann.

Als Ueberkleid der Kaput, nach Art desjenigen der Soldaten.

Weinkleider von grauer Farbe, gleich wie bei den Soldaten.

Als Bewaffnung der Offiziere zu Fuß der Säbel, nach Vorschrift des Reglements am Leibgurt getragen.

Der Ringtragen (Haussecol) fällt als Dienstzeichen weg; in der Bedeutung als Dienstzeichen bei den Kavallerie- und berittenen Artillerieoffiziere auch die Reiterpatrontasche.

7. Bekleidung der eidgenössischen Stabsoffiziere.

Der Uniformfrak fällt bei allen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes ebenfalls weg; ebenso die Schärpe als Dienstzeichen.

Im Uebrigen bleibt es bei dem Bestehenden.

Es wäre zwar für eine durchgreifende Reform unstreitig von großem praktischem Nutzen, wenn die Bekleidung und Ausrüstung der eidgenössischen Stabsoffiziere von derjenigen der Truppenoffiziere möglichst wenig abweiche und die Kennzeichnung der eidgenössischen Stabsoffiziere also nicht sowohl in der Verschiedenheit von Form und Farbe der Uniform, als in einem besondern Stabsoffiziersabzeichen gesucht würde. Dadurch würde der Uebertritt der Truppenoffiziere in den Stab und umgekehrt wesentlich erleichtert, und ein gewisser abtrennender Geist, der jetzt noch herrscht, größtentheils verschwinden.

Eben so wünschenswerth wäre, daß zwischen den verschiedenen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes mehr Uniformität in der Kleidung und Ausrüstung herrschte. Dies verhindert ebenfalls in hohem Grade die Rekrutirung der Spezialstäbe aus den entsprechenden Truppenoffizieren. Wie wichtig wäre es namentlich nicht, daß z. B. das eidgenössische Kommissariat sich so viel wie möglich aus den Quartiermeistern der Bataillone oder den Verwaltungsoffizieren der Kompagnien rekrutiren könnte, statt nur aus Leuten, die noch keinen praktischen Verwaltungsdienst bei dem Militär gethan haben. Nur wenn die Verschiedenheit der Uniformirung wegfällt und bloß ein besonderes Stabs- oder Kommissariatsabzeichen eingeführt wird, ist ein leichtes Hin- oder Herübertreten möglich.

Endlich sollte auch in der Gradauszeichnung der bisherige Unterschied zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten wegfallen. Wenn für den

Kombattantenoffizier die Epauletten das Ehrenzeichen des Grades sind, so sollen auch die Offiziere des Kommissariates, des Gesundheits- und Justizrates keine andern Gradauszeichnungen tragen. Nur auf diese Weise wird eine gewisse Verkennung beseitigt, die hie und da noch gegen die nicht Epauletten tragenden Stabsabtheilungen herrscht. Zu diesen hier berührten Radikalreformen ist jedoch die Zeit noch nicht da; die Ansichten darüber müssen sich noch mehr bilden.

Die Frage, ob die Epauletten überhaupt beibehalten oder durch eine andere Gradauszeichnung ersetzt werden sollen, veranlaßte viele Erörterungen. Versuche über Ersetzung derselben wurden gemacht, gefielen jedoch nicht. Bei dem entschiedenen Hange, der in der französischen Schweiz für die Epauletten bezieht, erscheint es am angemessensten, solche beizubehalten, bis früher oder später vielleicht die Erfahrung zu einer andern Ueberzeugung geführt und die Ansichten darüber sich mehr geeinigt haben werden.

8. Kostenverhältnisse.

Die Kostenverhältnisse bei den vorgeschlagenen Aenderungen im Vergleiche zum Bisherigen sind die folgenden:

| | |
|---|------------|
| Der Waffenrock wird kosten | Fr. 28. 60 |
| Die tuchenen Ueberstrümpfe | " 5. 37 |
| Die zwischenen | " 1. 68 |
| Die Halsbinde | " —. 85 |
| Das Käppi | " 6. — |
| (Der Hut Fr. 6). | |
| Die neue Patronentasche mit Leibgurt und Bajonetttscheide | " 14. — |
| Aus bisherigem Material verfertigt Fr. 7. | |

Zusammen Fr. 56. 50

Die Kosten dessen, was dagegen wegfällt, betragen:

| | |
|--|------------|
| Der Uniformfrak für Infanterie | Fr. 24. 50 |
| Die Aermelweste bei den Scharfschützen und der Infanterie | " 12. 50 |
| Die Ueberstrümpfe, beide Paare | " 4. 40 |
| Die steife Halsbinde per Stück | " 1. — |
| Der Tschako mit Garnitur per Infanterist | " 8 20 |
| Die bisherige Patronentasche mit Kuppel und Bajonetttscheide | " 14. — |

Zusammen Fr. 64. 60

Es erzeigt sich also eine Kostenverminderung von Fr. 8. 10

In den Kantonen, wo die fakultative Aermelweste beibehalten oder eingeführt wird, dagegen eine Kostenvermehrung von " 4. 40

Dazu kommen noch Gegenstände der kleinen Ausrüstung, die wegfallen werden, was hingegen durch Einführung des notwendigen Brod-sakes aufgewogen werden wird. Die kleine Ausrüstung zu bestimmen, gehört dem Reglemente an (Art. 36 des Bekleidungs-gesetzes), weshalb hier nicht weiter darauf eingetreten wird.

9. U e b e r g a n g.

Bezüglich auf den Uebergang zum neuen System ist ähnlich zu verfahren, wie bei Erlaß des bisherigen Bekleidungs-gesetzes, d. h. die eingeführten Veränderungen sollen nur bei neuen Anschaffungen ihre Anwendung finden.

Nur bezüglich auf das Lederzeug erscheint es wünschenswerth, eine Ausnahme zu machen, da schwarzes und weißes Lederzeug in derselben taktischen Einheit zu sehr die Uniformität verletzen und ohne ausnahmsweise Vorschriften der deßfallige Uebelstand zu lange andauern würde. Es sollte das sämmtliche Lederzeug bis Ende 1861 schwarz gefärbt und der Leibgurt am Plaze des Achselkuppels bei dem Auszug bis Ende 1862 und bei der Reserve bis Ende 1864 eingeführt sein.

Auf diese Auseinandersetzungen gestützt, unterbreiten wir Ihnen den nachstehenden Geszentwurf, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. November 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Gesetzentwurf,

betreffend

einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung
des Bundesheeres.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. November 1860;
in theilweiser Abänderung des Bundesgesetzes über Bekleidung, Be-
waffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 27. August 1851,
(amtl. Samml. II, 421),

beschließt:

Artikel 1. Bei dem Genie, den Scharfschützen und der Infanterie tritt an die Stelle des bisherigen Uniformrockes der Waffenrock.

Grundfarbe dunkelblau, bei den Scharfschützen grün, Vorstoß bei den verschiedenen Waffen nach den bisherigen Farben; zwei Reihen Knöpfe. Die Aermelweste fällt für den effektiven Dienst im Felde bei den Scharfschützen und der Infanterie weg. Dagegen ist es den Kantonen gestattet, für den Schuldienst die Aermelweste beizubehalten oder einzuführen.

Art. 2. Bei allen Waffengattungen sollen beide Paar Beinkleider von blaugrauer Farbe sein; das erste Paar von Wolle und mit Vorstößen nach den bisherigen Farben; das zweite Paar bei der Trainmannschaft und der Kavallerie ebenfalls von Wolle und beide Paare mit Lederbesatz bis zu den Knien, — bei den übrigen Truppengattungen von Wolle oder Halbwolle.

Bei allen Fußtruppen ein Paar Kamaschen von blaugrauem Tuch und ein zweites Paar von rohem Zwillich. Als Fußbekleidung ist bei den Genietruppen ein Paar Stiefel zulässig.

Art. 3. An die Stelle des Ischafes tritt das Käppi von schwarzem Filz. Für die Genietruppen und Scharfschützen bleibt es den Kantonen freigestellt, korpsweise das Käppi oder den Hut, letzterer ebenfalls von schwarzem Filz, einzuführen. Bei den Dragonern bleibt der Helm; die Guiden dagegen erhalten das Käppi.

Die Abzeichen an der Kopfbedeckung bleiben die bisherigen.

Art. 4. An die Stelle der bisherigen steifen Halsbinde tritt das Halstuch; Stoff von Wolle, Farbe schwarz.

Art. 5. Das Lederzeug ist durchwegs schwarz.
An die Stelle der Achselkuppel tritt der Leibgurt.

Art. 6. Die Truppenoffiziere derjenigen Waffen, bei welchen der Waffenrock eingeführt wird, tragen ebenfalls den Waffenrock.

Bei allen Truppenoffizieren zu Fuß soll das zweite Oberkleid der Kaput sein, nach Art derjenigen der Mannschaft.

Handschuhe nach Vorschrift des Reglements.

Säbel nach Vorschrift des Reglements und am Leibgurte getragen.

Der Ringtragen fällt als Dienstzeichen weg.

In ihrer Bedeutung als Dienstzeichen ebenso die Reiterpatrontasche bei der Kavallerie und den berittenen Artillerieoffizieren.

Art. 7. Bei allen Abtheilungen des eidg. Stabes tritt an die Stelle des bisherigen Uniformrockes der Waffenrock.

Die Schärpe als Dienstzeichen fällt weg.

Art. 8. Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Aenderungen beziehen sich nur auf neue Anschaffungen.

Die bisherigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind zulässig, so lange sie noch brauchbar sind.

Das schwarze Lederzeug hingegen soll längstens bis Ende 1861, der Leibgurt, statt der Achselkuppel, bei dem Auszug bis Ende 1862 und bei der Reserve bis Ende 1864 eingeführt sein.

Art. 9. Der Bundesrath wird die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften, insbesondere über die nähere Beschaffenheit der neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, aufstellen.

Das Bundesgesetz über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 27. August 1851, bleibt in so weit in Kraft, als es durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgeändert worden ist.

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres. (Vom 15. November 1860.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1860 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 59 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 24.11.1860 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 231-241 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 003 220 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.